

RS Vwgh 2024/7/4 Ra 2023/07/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2024

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8
FIVfLG Tir 1996
FIVfLG Tir 1996 §6 Abs2
FIVfLG Tir 1996 §74 Abs2
VwGVG 2014 §17
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Tir FIVfLG 1996 sieht als einziges inhaltliches Kriterium für die agrarbehördliche Bewilligung einer Nutzungsänderung in § 6 Abs. 2 vor, dass eine solche zu versagen sei, "wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte". Auch aus der ausdrücklichen Einräumung der Parteistellung an den bürgerlichen und den außerbürgerlichen Grundeigentümer können keine zusätzlichen Kriterien abgeleitet werden (VfGH 4.10.1978, B 132/77, VfSlg. 8397). Das Tir FIVfLG 1996 sieht als einziges inhaltliches Kriterium für die agrarbehördliche Bewilligung einer Nutzungsänderung in Paragraph 6, Absatz 2, vor, dass eine solche zu versagen sei, "wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte". Auch aus der ausdrücklichen Einräumung der Parteistellung an den bürgerlichen und den außerbürgerlichen Grundeigentümer können keine zusätzlichen Kriterien abgeleitet werden (VfGH 4.10.1978, B 132/77, VfSlg. 8397).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023070024.L04

Im RIS seit

07.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at